

sten Spielraum läßt.“ In ein anderer geistreicher Schriftsteller schrieb noch vor wenigen Jahren erst: „Wenn unser Zeitalter, wir sagen es ohne Scheu, keine bessern Proben von Gesetzgebung aufzuweisen hätte, als seine sogenannten Pressgesetze, so würde es den Vorwurf der Unfähigkeit zur Gesetzgebung, den ihm Savigny gemacht hat, mit Recht verdienen.“ Die Deputation hat sich von diesen Schwierigkeiten der Pressgesetzgebung um so mehr selbst zu überzeugen Gelegenheit gehabt, als sie über einen großen Theil der in dem Gesetz-Entwürfe enthaltenen Bestimmungen auch bei wiederholter Erwägung differenter Meinung geblieben, und daher häufig ein Majoritäts- und ein Minoritäts-Gutachten abzugeben genöthigt gewesen ist.

Da sie indes weit entfernt gewesen ist, bei der dermaligen Sachlage eine unbedingte Pressfreiheit in Anspruch zu nehmen, im Gegentheil, wie sie bereits oben dargelegt hat, den Verhältnissen alle mögliche Berücksichtigung zu Theil werden lassen will, mithin an den Gesetz-Entwurf selbst keineswegs ungezügelter Anforderungen macht; so ist sie allerdings zu der Ansicht gelangt, daß er den gehegten Erwartungen doch zu wenig entspreche, daß er „das rechte Maß und die geeigneten Mittel der für die Ordnung nöthigen, aber auch mit dem Rechte vereinbaren Beschränkungen der individuellen Freiheit zu finden“ nicht vermocht habe, und — was die Motiven für leicht erklären, — während er „der Ordnung Gewähr verschafft“, „dagegen der Freiheit zu wenig Gnüge“ leiste.

In Erwägung alles dessen hätte daher die Deputation ihr Botum wohl auf gänzliche Ablehnung des Gesetz-Entwurfes richten können, da derselbe — wenigstens nach der Meinung der Minorität — wie er auch amendirt werde, doch immer dem §. 35. der Verfassungs-Urkunde nicht vollständig entsprechen wird und, was hauptsächlich in Berücksichtigung zu ziehen ist, diejenigen Beschränkungen der Presse, die zeither entweder nur auf administrativen Bestimmungen beruhten, oder doch die Qualität vorübergehender Maßregeln an sich trugen, durch die Bestimmung der Bevollmächtigten des Volkes ausdrücklich sanctionirt und zu bleibenden Fesseln der Presse umgeschaffen werden dürften. Die Minorität ist dieser Ansicht noch jetzt.

Wenn die Deputation jedoch dessenungeachtet bei näherer Beleuchtung der Sache einen solchen Antrag auf Ablehnung des Gesetzes nicht unbedingt gestellt hat, so geschah es eines Theils mit Rücksicht auf §. 70. der provisorischen Landtagsordnung, der eine specielle Berathung jedes Gesetzes notwendig zu machen scheint, andern Theils um der Staatsregierung mit Bereitwilligkeit zu einer möglichen, wenn auch nach der Lage der Sache am Ende von wenig ersprießlichen Folgen begleiteten, Einigung entgegenzukommen. War zudem wenigstens die Mehrzahl der Deputationsmitglieder von der Uebermacht der obwaltenden Verhältnisse und der Unmöglichkeit einer sofortigen Abänderung derselben zu innig überzeugt, um, weil nicht Alles zu erlangen ist, nun auch jeden Versuch, Einiges zu verbessern, von der Hand zu weisen: so hat die Minorität, zumal im Hinblick auf den schon citirten §. der Landtagsordnung, diesem Versuche um deswillen sich angeschlossen, weil sie eines Theils den auch auf solche Weise gebildeten Zustand der Presse nur noch für einen provisorischen, durch den weiter unten noch zu erwähnenden Antrag sub II.

erst einer endlichen besseren Gestaltung entgegenzuführenden ansieht, andern Theils aber der Hoffnung Raum zu geben wagt, daß die verehrte Kammer den Minoritäts-Vorschlägen einige Berücksichtigung schenken, mit deren Annahme aber dazu beitragen werde, daß auch der dermalige provisorische Zustand unserer Presse sich derjenigen freieren Bewegung zu erfreuen habe, die bei dem Zwange des Provisorii überhaupt noch möglich ist.

In der Voraussetzung nun, daß die von der Deputation versuchten Verbesserungen des Gesetz-Entwurfes die Genehmigung erlangen sollten, empfiehlt die Deputation zwar:

I. die Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfes,

fügt jedoch zugleich

II. den Vorschlag bei:

die Kammer wolle, im Verein mit der ersten Kammer, an die hohe Staatsregierung den Antrag stellen, daß dieselbe durch ihren Gesandten am Bundestage auf nunmehrige Aufhebung der in Bezug auf die Presse erlassenen provisorischen bundesgesetzlichen Bestimmungen und alsbaldige Verwirklichung des Art. XVIII. der Bundesacte unter d. in Bezug auf die Freiheit der Presse hinzuwirken bemüht sein möge.

Hieran würde sich aber als eine nothwendige Folge

III. der Antrag reihen:

daß auf den Grund der solchergestalt erlangten Resultate, wo möglich am nächsten Landtage, ein verändertes, auf freierer Grundlage, wie das dermalige, ruhendes Pressgesetz vorgelegt werden möge.

Die Minorität tritt dem zwar allenthalben bei. Sollten jedoch die von ihr gethanen Vorschläge nicht sämmtlich der Bestimmung sich zu erfreuen haben, dann ist sie allerdings der Meinung, daß es besser sei, lieber das erste Provisorium beizubehalten, als ein zweites noch bedenklicheres zu schaffen, also: den Gesetz-Entwurf abzulehnen.

Es würden aber solchenfalls die Anträge unter II. und III., deren besondere Begründung, soweit sie nicht schon in dem vorstehenden allgemeinen Theile des Berichts enthalten ist, die Deputation für den Schluß dieses ihres Gutachtens sich vorbehält, die Aufmerksamkeit der verehrten Kammer nur noch mehr in Anspruch nehmen, obwohl dieselben keineswegs als eventuell gestellte Anträge gelten sollen, vielmehr in beiden Fällen, es obtinire die Ansicht der Majorität oder die der Minorität, zur Annahme dringend empfohlen werden.

Noch muß die Deputation — schon jetzt und ehe sie auf die specielle Begutachtung des Gesetzes-Entwurfes übergeht — der verschiedenen Petitionen gedenken, welche in Bezug auf den hier vorliegenden Gegenstand an die Kammer gelangt, von dieser aber der Deputation zur Berücksichtigung bei gegenwärtiger Berichterstattung überwiesen worden sind. Nach dem Datum ihrer Abfassung sind es folgende:

1) Petition des Gutsbesizers Carl Gottlob Schettler zu Wittgensdorf, dahin gerichtet,

„daß dem sächsischen Volke ein seinem sittlichen und geistigen Standpunkte angemessenes, die Freiheit der Presse als Grundsatz nicht allein feststellendes, sondern auch mit